

Geschäftsordnung des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (GOV)

April 2018



Für eine bessere Lesbarkeit wird im Folgenden für alle Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Sofern nicht explizit erwähnt gilt diese jedoch für beide Geschlechter.

Übersicht über die in der GOV 2015 enthaltenen Reglemente ¹:

A) Finanzreglement.....	S. 3
B) Reglement über die Delegierten der Departementskonferenz (DK-Delegierte).....	S. 6
C) Reglement über die Delegierten der Unterrichtskommission (UK-Delegierte).....	S. 7
D) Reglement über die Delegierten der interdepartementalen Unterrichtskommission (IDUK-Delegierte)	S. 8
E) Reglement über die Delegierten des Mitgliederrates (MR-Delegierte)	S. 9
F) Reglement über studentische Anlässe des -VIAL	S. 10
G) Reglement über die Pflichtenhefte des Vorstandes.....	S. 12
H) Reglement über die Pflichtenhefte weiterer VIAL Delegierten.....	S. 15
J) Reglement über die IAAS.....	S. 16
K) Reglement der Kulturkommission	

¹ Revisionen der vergangenen Jahre:

03. Mai 2018, Präsident Johannes Huber

27. April 2017, Präsidentin Philomene Schmidt

03. Dezember 2015, Präsidentin Katharina Brenig

07. Mai 2015, Präsidentin Anna Dalbasco

24. Mai 2012, Präsident Jérôme Stettler

20. Mai 2010, Co-Präsidium Laura Marty und Jenny Weilenmann

8. Mai 2008, Präsident Silvan Göldi

20. Januar 2005, Präsidentin Seline Trachsel

6. Januar 2003, Präsident Markus Leumann

A) Finanzreglement

1 Allgemeines

Art.1 Dieses Reglement setzt die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe des VIAL gemäss Art.12 der VIAL-Statuten fest.

Art.2 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.3 Die Finanzplanung wird in einem Jahresbudget festgelegt.

Art.4 Das Rechnungsjahr des VIAL sowie der Gremien und Delegierten läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2 Finanzkompetenzen einzelner Organe

2.1 Generalversammlung (GV)

Art.5 Die GV genehmigt die Jahresbudgets und Jahresrechnungen des VIAL und der Gremien.

Art.6 Sie behandelt alle Finanzgeschäfte, die in diesem Reglement keinem anderen Organ des VIAL zugeteilt sind.

2.2 Vorstand

Art.7 Der Vorstand beschliesst in voller Höhe über sämtliche Budgetposten, die nicht explizit durch dieses Reglement oder durch einen Beschluss der GV einem anderen Organ des VIAL zugeordnet sind.

Art.8 Der Vorstand beschliesst über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu 1500.- CHF pro Geschäft. In Abwesenheit des Kassiers ist die Maximalsumme auf 500,- CHF pro Geschäft reduziert. Die Gesamtsumme, über welche der Vorstand im Sinne dieser Regelung verfügt, darf pro Rechnungsjahr den Betrag von 4000,- CHF nicht übersteigen.

2.3 Gremien

Art.9 Die Beiträge des VIAL an die einzelnen Gremien werden im VIAL-Budget festgelegt.

Art.10 Die Gremien können ihre Rechnung entweder selbstständig oder über den VIAL-Finanzminister führen. Im Falle der eigenen Rechnungsführung obliegt diese dem Gremiumskassier, welcher die Jahresrechnung von den Revisoren prüfen lassen muss und sie zusammen mit einem Jahresbudget der GV vorzulegen hat.

Art.11 Selbständig geführte Rechnungen müssen bis spätestens sieben Tage vor der GV des Frühlingsemesters den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorgelegt werden. Der VIAL-Kassierer stellt zuhanden der GV eine Gesamterfolgsrechnung und eine Gesamtbilanz über den ganzen Verein (inkl. Gremien und Delegierte) zusammen.

2.4 Delegierte

Art.12a) Die Delegierten des VIAL verfügen generell nicht über Finanzmittel des VIAL. Ausnahmen können im Finanzreglement der GOV festgelegt werden, wobei die Art. 10 und 11 dieses Reglements sinngemäss für die Delegierten gelten.

Art.12b) Der L'Agro's Noce Delegierte des VIALs verfügt über die im Budget für die L'Agro's Noce vorgesehenen Finanzmittel.

2.5 Rechnungsrevision

Art.13 Die Vereinsbuchhaltung sowie selbst geführte Rechnungen von Gremien und Delegierten werden durch die Rechnungsrevisoren geprüft. Die Revisorenberichte sind der GV vorzulegen.

2.6 Publikationsorgan

Art.14 Die Kasse des Publikationsorgans wird subsidiär vom VIAL-Kassierer geführt.

3 IAAS

3.1 IAAS Switzerland

Art.15 Die Delegierten des IAAS verfügen über eigene Finanzmittel. Sie können weitere Einnahmequellen erschliessen, namentlich durch das Praktikantenprogramm. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden die IAAS-Delegierten, die der GV darüber Rechenschaft schuldig sind, wobei die GV sie jährlich entlastet.

3.2 Sicherheitsfonds „IAAS“

Art.16 Der VIAL verwaltet einen Sicherheits-Fonds „IAAS“. Der Zweck des Fonds ist die finanzielle Absicherung des VIAL gegenüber ausstehenden Forderungen gegen den IAAS. Der Betrag im Fonds gehört vollumfänglich dem IAAS. Der Fonds „IAAS“ weist einen Betrag von mindestens 15'000 CHF auf.

Art.17 Zinsen und allfällige Gewinne des Kontos werden dem Konto zugewiesen und gehören dem IAAS.

Art.18 In Fall von Nöten von Seiten des IAAS, kann dieser einen Antrag auf Mittel aus dem Sicherheitsfonds stellen. Der Betrag welcher pro Event bezogen werden kann, ist auf 1500,- CHF für die Exchange Week oder 5000,- CHF für EDM/Woco beschränkt. Der Bezug ist durch den Vorstand des VIAL zu genehmigen. Bezüge aus dem Fond müssen bis Ende der Rechnungsperiode (31. Dezember) durch den IAAS wieder beglichen werden. Erlaubt die finanzielle Situation des IAAS dies nicht, ist an der GV des VIAL im Herbstsemester ein Antrag auf Fristerstreckung mit Begründung zu stellen.

4 Defizitgarantien

Art.19 Der Vorstand kann für besondere Anlässe, welche von VIAL-Mitgliedern organisiert werden, Defizitgarantien bis zu einer Höhe gemäss Art.8 dieses Reglements erteilen. Um eine Defizitgarantie zu erhalten, muss das entsprechende Organisationskomitee einen Kassierer bestimmen, der vorzeitig ein Budget und nach dem Anlass die Abrechnung dem VIAL-Vorstand präsentiert. Der Vorstand kann eine Defizitgarantie ablehnen.

5 Masterfeier

Art.20 Der Vorstand kann im Rahmen von Art.8 dieses Reglements einen Beitrag zur Finanzierung der Masterfeier der Studiengänge Agrar- und Lebensmittelwissenschaften sprechen.

6 Schlussbestimmungen

B) Reglement über die Delegierten der Departementskonferenz (DK-Delegierte)

Art.27 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.28 Die Studierende der Agrarwissenschaft haben Anspruch auf Sitze in der DK des D-USYS. Dasselbe gilt für die Studierende der Lebensmittelwissenschaft in der DK des D-HEST. Die Anzahl der Sitze sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Departemente D-USYS resp. D-HEST festgelegt.

Art.29 Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierende und Gasthörer der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften.

Art.30 Der von der GV gewählte Hochschulpolitiker "Innenminister" hat Anspruch auf einen der festgeschriebenen Sitze in der DK des Departementes, in dem er eingeschrieben ist.

Art.31 Die restlichen Sitze sowie die Stellvertretungen werden von der GV gewählt.

Art.32 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.33 Die Delegierten orientieren die Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften über die DK-Geschäfte mittels Organ oder Veranstaltung, soweit sie nicht gegen die ihnen auferlegte Schweigepflicht verstossen.

Art.34 Die Personalien der Gewählten sind den Departementsdiensten am Anfang des Herbstsemesters mitzuteilen.

Art.35 Dieses Reglement wurde an der GV vom 24. Mai 2012 revidiert.

Der Präsident
Jérôme Stettler

und

PR/Sponsoring
Kathrin Litwan

C) Reglement über die Delegierten der Unterrichtskommission (UK-Delegierte)

Art.36 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.37 Die Studierende der Agrarwissenschaft haben Anspruch auf Sitze in der UK des Studienganges Agrarwissenschaft. Dasselbe gilt für die Studierende der Lebensmittelwissenschaft für die UK des Studienganges Lebensmittelwissenschaft. Die Anzahl der Sitze sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Departemente D-USYS resp. D-HEST festgelegt.

Art.38 Die UK-Delegierten und deren Stellvertreter werden von den DK-Delegierten/ Stellvertretern gestellt.

Art.39 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.40 Die Delegierten orientieren die Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften über die UK-Geschäfte mittels Organ oder Veranstaltung, soweit sie nicht gegen die ihnen auferlegte Schweigepflicht verstossen.

Art.41 Die Personalien der UK-Delegierten sind den Departementsdiensten und dem VIAL-Vorstand am Anfang des Herbstsemesters mitzuteilen.

Art.42 Dieses Reglement wurde an der GV vom 24. Mai 2012 revidiert.

Der Präsident
Jérôme Stettler

und

PR/Sponsoring
Kathrin Litwan

D) Reglement über die Delegierten der interdepartementalen Unterrichtskommission (IDUK-Delegierte)

Art.43 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.44 Die Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften haben gemäss des Mandats für die interdepartementale Unterrichtskommission Anspruch auf 2 Sitze in der IDUK.

Art.45 Die IDUK-Delegierten werden in der Regel von den DK-Delegierten/Stellvertretern gestellt.

Art.46 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.47 Die Delegierten orientieren die Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften über die IDUK-Geschäfte mittels Organ oder Veranstaltung, soweit sie nicht gegen die ihnen auferlegte Schweigepflicht verstossen.

Art.48 Die Personalien der IDUK-Delegierten sind den Departementsdiensten und dem VIAL-Vorstand am Anfang des Herbstsemesters mitzuteilen.

Art.49 Dieses Reglement wurde an der GV vom 24. Mai 2012 genehmigt.

Der Präsident
Jérôme Stettler

und

PR/Sponsoring
Kathrin Litwan

E) Reglement über die Delegierten des Mitgliederrates (MR- Delegierte)

Art.50 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.51 Wahlberechtigt und wählbar sind nur VSETH-Mitglieder der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften

Art.52 Der VIAL hat zwei feste Sitze im MR. Zusätzliche Sitze werden ihm entsprechend der Anzahl VSETH-Mitglieder des VIAL zugewiesen. Für die Delegierten können Stellvertreter gewählt werden.

Art.53 Der von der GV gewählte Aussenminister sowie der Präsident, haben Anspruch auf einen der zu vergebenden Sitze im MR. Die restlichen Sitze sowie die Stellvertretungen werden von der GV gewählt.

Art.54 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 55 Die Delegierten werden vor jedem MR vom Aussenminister gebrieft.

Art.56 Die Delegierten orientieren die Studierenden des VIAL über die MR-Geschäfte mittels Organ oder Veranstaltung.

Art.57 Die Personalien der Gewählten sind dem VSETH-Sekretariat am Anfang des Herbstsemesters mitzuteilen.

Art.58 Weiterführende Bestimmungen sind im MR-Reglement des VSETH festgelegt.

Art.59 Dieses Reglement wurde an der GV vom 07. Mai 2015 genehmigt.

Die Präsidentin
Anna Dalbosco

und

der Vizepräsident
Johannes Burkard

F) Reglement über studentische Anlässe des VIAL

7 Allgemeines

Art.60 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.61 Der VIAL kann als Fachverein Anlässe für die Studierenden durchführen.

Art.62 Folgende Anlässe werden regelmässig durchgeführt:

- a) Begrüssung der Erstsemestrigen und der Mobilitätsstudenten
- b) Berufsbiografien und Bewerbungsseminar des SVIAL
- c) "Donschtigsbier"
- c) Notenfest der Herbst-und Frühlingsession
- d) Jassabend (OK: Semestervertreter 1. Semester)
- e) Chlausfest (OK: Semestervertreter 3. Semester)
- f) VIAL-Frühlingsfest (OK: Masterstudierende Agrarwissenschaften)
- g) LM-Party (OK: Studierende Lebensmittelwissenschaften, 6. Semester)
- h) Skiweekend
- i) Wanderweekend

Der VIAL-Vorstand kann weitere Anlässe nach eigenem Ermessen durchführen.

Art.63 Verantwortlich für die Durchführung der unter Art.62 aufgezählten Anlässe ist der VIAL-Vorstand.

Art.64 Der VIAL-Vorstand delegiert die Organisation der unter Art.62 Buchstaben d) bisig) genannten Anlässe an seine Mitglieder. Jeder Jahrgang der Studierenden organisiert pro Jahr einen Anlass. Die in Klammern genannten OKs (Organisationskomitees) sind nur Vorschläge und nicht bindend.

Art.65 Weitere Einzelheiten regelt das Pflichtenheft des Kulturministers.

Art.66 Die Anlässe des VIAL sind nicht gewinnorientiert.

Falls bei Festen, welche nicht direkt vom VIAL-Vorstand organisiert, aber unterstützt werden, trotzdem ein Gewinn erzielt wird, darf der Betrag für das OK-Essen maximal 500.- CHF betragen. Dieser Betrag ist unabhängig von der Anzahl Personen im OK, vorzugsweise gilt es aber einen zweistelligen Betrag pro Kopf nicht zu überschreiten. Der Rest wird dem VIAL zurückerstattet oder an eine gemeinnützige Organisation gespendet.

Art.67 Anlässe des VIAL, an welchen Getränke oder Esswaren verkauft werden, sind finanziell selbsttragend.

Art.68 Die Finanzierung aller in Art.62 nicht aufgeführten Anlässe erfolgt über das Budget des Kulturministers oder nach Art. 8 des Finanzreglements der GOV. Ausnahme bildet die L'Agros's Noce gemäss 12b).

8 Patronat

Art.69 Der VIAL kann ein Patronat für Anlässe, welche von seinen Mitgliedern organisiert werden, übernehmen. Ein Patronat ist für die Anlässe d) bis i.) aus Art. 62 vorgesehen.

Art.70 Über die Übernahme eines Patronats entscheidet schlussendlich der Vorstand. Er kann die Übernahme an Bedingungen knüpfen. Der Entscheid für die Übernahme eines Patronats wird unter Beachtung folgender Regeln gefällt.

- Bei einem Gewinn wird der VIAL mit mindestens 50% beteiligt.
- Für die Defizitgarantie muss dem VIAL-Vorstand ein ausgearbeitetes Party-Konzept sowie ein detailliertes Budget präsentiert werden.
- Die Organisatoren bestimmen eine Ansprechperson für den VIAL-Vorstand, stehen in regelmässigem Kontakt mit dem VIAL-Vorstand und informieren diesen fortlaufend über die Entwicklungen.
- Bei einem Verlust werden Kosten, die durch Nachreinigung entstanden sind, von den Organisatoren und nicht vom VIAL übernommen.
- Die Sponsorensuche wird mit den Projekte und Sponsoring-Ministern abgesprochen.

Art.71 Ein Patronat kann folgende Dienstleistungen des VIAL beinhalten:

- a) Bereitstellung der vom VIAL gesammelten Erfahrung und Beratung des Organizers.
- b) Bereitstellung einer Kasse mit einem Stock an Wechselgeld
- c) Zur Verfügungstellung des E-Mail-Verteilers des VIAL für Werbung
- d) Benützung der Infrastruktur des VIAL.
- e) Bereitstellung von Infrastruktur zu welcher der Organizer im Gegensatz zum VIAL keinen Zugang hat. Die Kosten der Bereitstellung werden vom Organizer des Anlasses getragen.
- f) Eine Defizitgarantie bis maximal 1'500 Franken pro Anlass, sofern diese Garantie entweder aus dem Budget oder nach Art. 8 des Finanzreglements der GOV finanziert werden kann. Wird eine Defizitgarantie gesprochen, so fliesst mindestens die Hälfte eines allfälligen Gewinns an den VIAL.
- g) In besonderen Fällen kann ein Anlass unter dem Patronat des VIAL finanziell unterstützt werden, sofern diese Unterstützung entweder aus dem Budget oder nach Art. 8 des Finanzreglements der GOV finanziert werden kann.

Art.72 Dieses Reglement wurde an der GV vom 3. Mai 2018 revidiert.

Der Präsident	und	der Vizepräsident
Johannes Huber		Robert Spiess

G) Reglement über die Pflichtenhefte des VIAL-Vorstandes

Art.73 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

9 Präsident

Art.74 Die Pflichten des Präsidenten sind:

- a) Leitung der GV und der Sitzungen des Vorstandes
- b) Koordination der Vorstandsarbeit
- c) Übernahme repräsentativer Aufgaben des VIAL
- d) Übernahme repräsentativer und organisatorischer Aufgaben im Zusammenhang mit dem eigenen Studiengang
- e) Vertretung des VIAL in SIVAL-Organen
- f) Erstellung eines Jahresberichtes auf die GV im Frühlingsemester
- g) Organisation der Einführung der neu Eintretenden Studierenden
- h) Anwesenheit an der Notenkonferenz für die Studiengänge Agrarwissenschaft und Lebensmittelwissenschaft als Gast gemäss der Geschäftsordnung des D-USYS (Stand 4. Okt. 2011) für die Notenkonferenz des Studienganges Agrarwissenschaft resp. der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Stand 1. Feb 2010) für die Notenkonferenz des Studienganges Lebensmittelwissenschaft; ist der Präsident selber Prüfling, sollte ein Stellvertreter gestellt werden.

Art.75 Der Präsident ist nur bei Vorstandsbeschlüssen stimmberechtigt. Er hat sowohl im Vorstand, als auch an der GV den Stichtscheid.

10 Vizepräsident

Art.76 Der Vizepräsident ist der Sekretär. Er übernimmt beim Fehlen des Präsidenten zusätzlich sämtliche Rechte und Pflichten desselben.

Art.77 Die Pflichten des Vizepräsidenten sind:

- a) Organisation der Sekretariatsarbeit
- b) Führung der Protokolle
- c) Führung des Archivs
- d) Übernahme repräsentativer und organisatorischer Aufgaben im Zusammenhang mit dem eigenen Studiengang

11 Kassier

Art.78 Die Pflichten des Finanzministers sind:

- a) Führung der Rechnung und Verwaltung des Vermögens
- b) Regelmässige Orientierung des Vorstandes über die Finanzlage des VIAL
- c) Kontrolle über die Buchführung des VIAL sowie der Gremien und Delegierten, die keine eigene Rechnungsführung besitzen
- d) Aufsicht über die Einhaltung des Budgets sowie die Präsentation eines Budgetentwurfes an der GV des Herbstsemesters
- e) Verantwortung für die Erstellung und Präsentation eines Jahresabschlusses des Vorjahres auf die GV des Frühlingsemesters und Zusammenstellung einer Gesamterfolgsrechnung und einer Gesamtbilanz über den Verein inkl. Gremien und Delegierte.
- f) Abgabe der Vereinsrechnung des Vorjahres zur Prüfung durch die Rechnungsrevisoren bis spätestens 7 Tage vor der GV des Frühlingsemesters.

g) Der Finanzminister legt die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Kontoauszüge aller VIAL-Konten vom 31. Dezember des jeweiligen Jahres in dem dafür vorgesehenen Ordner «Finanzen, Übersicht» ab. Auf den Dokumenten ist das Jahr und der Name des Finanzministers zu vermerken. Der Ordner wird im VIAL Büro aufbewahrt.

12 Hochschulpolitiker

Art.79 Die Pflichten der Hochschulpolitiker sind:

- a) Pflege der Kontakte zu VSETH und zu den anderen Fachvereinen (Aussenminister)
- b) Vertretung der Studierenden gegenüber der Schulleitung der ETH Zürich (Aussenminister)
- c) Vertretung des VIAL in FR und MR des VSETH (Aussenminister)
- d) Pflege der Kontakte und Vertretung der Studierenden gegenüber dem Institute of Agricultural Sciences (IAS), dem Institute of Food, Nutrition and Health (IFNH), dem D-USYS und dem D-HEST (Innenminister)
- e) Kooperation und Koordination mit den Semestervertretern (Innenminister)
- f) Vertretung der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften in der DK, UK und IDUK (Innenminister)

13 Kulturminister

Art.80 Der Kulturminister betreut den kulturellen und geselligen Bereich des VIAL.

Art.81 Die Pflichten des Kulturministers sind:

- a) Unterstützung der Organisation/Durchführung von studentischen Festanlässen der Studiengänge Agrar- und Lebensmittelwissenschaften aus Art.62
- b) Erlass von Vorschriften bezüglich Sicherheitsvorkehrungen, welche bei der Durchführung sämtlicher studentischer Aktivitäten im Gebäudebereich der ETH Zürich einzuhalten sind
- c) Vorstehender der Kulturkommission

14 Projekte und Sponsoring Minister

Art.82 Die Pflichten der Projekte und Sponsoring Minister sind:

- a) Organisation von Projekten und Veranstaltungen wie Vorträge, Exkursionen, Degustationen, Führungen, Filmvorführungen etc. im Bereich Agrar- und Lebensmittelwissenschaften als Ergänzung zum Studium.
- b) Organisation von Projekten im grösseren Rahmen, so wie mehrtägige Exkursionen, fachvereinsübergreifende Anlässe, Weekends etc. für die Mitglieder
- c) Akquirieren von Sponsoren für Anlässe bzw. Dienstleistungen des VIAL (Feste, Degustationen, Büchersponsoring, etc.)
- d) Pflege der Kontakte zu bestehenden Sponsoren
- e) Erstellen und Pflege einer Sponsorendatenbank in Zusammenarbeit mit dem Sponsoringverantwortlichen des IAAS
- f) Social Media:
 - a) Aufbau und Unterhalt von VIAL-Gruppen/Seiten in sozialen Netzwerken (zB. Facebook, Twitter, YouTube, etc.)
 - b) Aktualisierung der Gruppen/Seiten mit wichtigen Informationen und Anlässen.
 - c) Anwerbung von neuen Gruppenmitgliedern.
 - g) Der Social Media-Delegierte kann gleichzeitig auch das Amt des Webmasters innehaben.

I) Reglement über die IAAS

20 Allgemeines

Art.97 Grundlage

Der VIAL ist seit der Gründung 1965 Vollmitglied der International Association of Students in Agricultural and Related Science (IAAS) gemäss Art. 2.1.1. deren Constitution. Dieses Reglement bestimmt entsprechend Art. 42 der VIAL-Statuten die Aktivitäten des Vereins im IAAS.

Art.97 Genehmigung

Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.98 Zweck

Die Aktivitäten des VIAL in der IAAS dienen dem Aufbau und der Pflege internationaler Kontakte. Dazu gehören insbesondere der Austausch von Studierenden, die Vermittlung von Praktika, die Organisation von Seminaren und internationalen Treffen.

21 Komitee

Art.99 Local Committee

Der VIAL stellt das Local Committee Zurich der IAAS. Es besteht aus den IAAS- Delegierten und weiteren Active Members.

Art.100 IAAS-Delegierte

Die VIAL-GV wählt für die Amtsdauer eines Jahres Delegierte zur Organisation des Local Committee Zurich. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.101 Es sind dies möglich: ein Local Director, ein Local Exchange Coordinator, ein Kassierer des Local Committee, ein Exchange Week Coordinator des Local Committee.

Art.104 Active Members

Das Local Committee kann durch Mehrheitsentscheid weitere Active Members in seinen Kreis aufnehmen.

Art.105 National Committee

So lange der VIAL das einzige Schweizer IAAS-Mitglied ist, ist das Local Committee Zurich identisch mit dem Swiss National Committee. Der Local Director ist in diesem Fall gleichzeitig der National Director, der Local Exchange Coordinator gleichzeitig National Exchange Coordinator. Beim Beitritt der Studierendenschaft einer weiteren Schweizer Hochschule zum IAAS ist die Organisation des National Committee in einem Vertrag festzulegen.

Art.106 Beschlussfindung

Das Local Committee entscheidet mit einfachem Mehr, wobei die Delegierten und die weiteren Active Members je eine Stimme haben. Für erfolgsrelevante Beschlüsse sind die Bestimmungen in Art.100 zu beachten.

22 Pflichten der IAAS-Delegierten

Art.107 Jahresbericht

Die IAAS-Delegierten legen der VIAL-GV des Frühlingsemesters einen Jahresbericht vor. Sie informieren über die für das kommende Jahr geplanten Aktivitäten.

Art.108 National Director

Die Pflichten des National bzw. Local Directors sind in Art. 6 der Constitution des IAAS festgelegt. Er ist zudem zuständig dafür, dass der Informationsfluss zwischen dem Local Committee und dem VIAL-Vorstand stets gewährleistet ist. Um dies zu gewährleisten informiert der National Director den VIAL-Vorstand in mindestens zwei Sitzungen pro Semester über die Aktivitäten des IAAS.

Art.109 Exchange Coordinator

Der Exchange Coordinator leitet das ExPro-Team. Dieses vermittelt und betreut die Praktikumsstellen in der Schweiz und unterstützt Schweizer Studierende bei der Teilnahme an Auslandpraktika im Rahmen des IAAS.

Art.110 Kassier

Der Kassier des Local Committee legt dem Kassier des VIAL anfangs Frühlingsemester eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz des Vorjahres vor, welche jener in den Abschluss des Vereins übernimmt. Der Kassier des Local Committees legt seinen Teil der Buchhaltung den Rechnungsrevisoren vor und präsentiert ihn der VIAL-GV des Frühlingsemesters. Er ist auch zuständig für die Erstellung eines Budgets, welcher an der VIAL-GV des Herbstsemesters präsentiert wird.

Art.111 Exchange Week Coordinator

Der Exchange Week Coordinator unterstützt die Studierenden bei der Organisation von Austauschwochen. Er ist verantwortlich dafür, dass die Mitglieder des SVIAL zwecks Sponsoring angeschrieben werden und sorgt dafür, im Journal ein Bericht über die durchgeführten Wochen erscheint.

23 Finanzielles

Art.112 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ans Headquarter der IAAS bezahlt der VIAL aus seiner ordentlichen Vereinsrechnung.

Art.113 Finanzielle Kompetenzen

Das Local Committee verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben in vollem Umfang über die Einnahmen aus dem Exchange Programm. Es hat seine Einnahmen und Ausgaben anhand eines Budgets zu planen und der VIAL-GV des Herbstsemesters vorzulegen.

Art.114 Ausgaben

Ausgaben können nur innerhalb des Budgets beschlossen werden. Ist eine Überschreitung des Budgets nötig, so muss sie vom Vorstand des VIAL bewilligt werden.

24 Schlussbestimmungen

Art.115 Dieses Reglement wurde an der GV vom 03. Mai 2018 revidiert.

Der Präsident
Johannes Huber

und

der Vizepräsident
Robert Spiess

K) Kommissionsreglement der Kulturkommission

25 Struktur

Art. 116 Unter dem Namen Kulturkommission besteht eine Kommission gemäss Art. 35 der Statuten des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (VIAL) an der ETH Zürich.

Art. 117 Dieses Reglement ist Teil der Geschäftsordnung des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (GOV).

Art. 118 Alle anwendbaren Bestimmungen der Statuten und der GOV des VIAL sind massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder den allgemeinen Bestimmungen widerspricht.

26 Zweck

Art. 119 Der Zweck der Kommission ist:

- a) Die Durchführung des Donnerstagsbiers nach Agenda des VIAL.
- b) Die Mitarbeit und aktive Beteiligung an weiteren studentischen Anlässen des VIAL und der Kulturkommission. Hierbei spezifisch zu erwähnen sind die LM-Party, das Frühlings- und Chlausfest, der Jassabend und Notenfeste.

27 Mittel

Art. 120 Der Finanzminister des VIAL befindet über das Budget, welches der Kulturkommission und deren Anlässe jährlich zugesprochen wird.

Art. 121 Die Kulturkommission kann über die zugesprochenen Mittel im Sinne ihres Auftrags und Zwecks der Budgetposten frei verfügen.

Art. 122 Kommissionen können sich eigene Einnahmequellen erschliessen

Art. 123 Die Kulturkommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

Art. 124 Die Abrechnung des Barbetriebs erfolgt durch den Finanzminister.

Art. 125 Das OK der LM-Party hat ein im Rahmen der zugesprochenen Mittel ein eigenes Budget zu erarbeiten, welches dem Finanzminister innert nützlicher Frist vorgelegt wird. Der Vorstand befindet über die Annahme des Budgets.

Art. 126 Gewünschte Änderungen des Budgets der Kulturkommission müssen der Generalversammlung (GV) des VIAL vorgelegt werden. Die GV befindet über die Annahme des Antrags (einfache Mehrheit).

28 Mitglieder

Art. 127 Alle Mitglieder der Kommission müssen Studierende oder Gasthörer der Agrar- oder Lebensmittelwissenschaften sein.

Art. 128 Vorstehender der Kulturkommission ist der Kulturminister.

Art. 129 Die Mitglieder müssen vom Kulturminister bestätigt werden. Eine Wahl der Mitglieder an der GV ist nicht notwendig.

Art. 130 Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Semester und kann nach jeweils einem Semester um ein weiteres verlängert werden.

Art. 131 Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich.

29 Organisation

Art. 132 Der Kulturminister kann Kommissionssitzungen einberufen.

Art. 133 Die Sitzungen finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt.

Art. 134 Die Entscheide werden mit einem einfachen Mehr gefällt, wobei der Kulturminister das Vetorecht innehat.

Art. 135 Die Kulturkommission unterliegt dem VIAL-Vorstand. Der Kulturminister vertritt in der Kulturkommission die Meinung und Entscheide des VIAL-Vorstands.

Art. 136 Der Kulturminister informiert den Vorstand über die Beschlüsse der Kulturkommission.

Art. 137 Der Kulturminister hat zuhanden der Frühlings-GV einen Jahresbericht zu erstellen.

Art.138 Dieses Reglement wurde an der GV vom 03. Mai 2018 genehmigt.

Der Präsident
Johannes Huber

und

der Vizepräsident
Robert Spiess